



2025-0.258.114-2-A

Bescheid

I. Spruch

- Der **FHW Education & Management GmbH** (FN 530730k) wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023 iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 75/2024, für den Zeitraum von 06.05.2025 bis 05.05.2026 die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „WIEN 6 (Währinger Gürtel) 91,30 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile der Bundeshauptstadt Wien. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

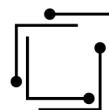
Das in Kooperation mit der FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH gestaltete Programm steht in einem funktionalen Zusammenhang zu den am Bildungsstandort angebotenen Fachhochschul-Studiengängen, deren Lehrpläne die Vermittlung von Wissen betreffend die Produktion und Gestaltung von Radiobeiträgen beinhalten. Das 24-Stunden-Programm umfasst Inhalte, die sich überbegrifflich als „urban content“ definieren und sich aus dem gesellschaftspolitischen, sozio-, inter- und jugendkulturellen Umfeld der Stadt Wien generieren. Ebenso bilden Themen aus dem wissenschaftlichen, digitalen oder wirtschaftlichen Bereich thematische Eckpfeiler. Das musikalische Rahmenprogramm verpflichtet sich keinem homogenen musikalischen Genre. Um dennoch einer stilistischen Definition nachzukommen, werden folgende musikalische Genres zur Rotation herangezogen: Neo-Soul und Soul, Funk, Pop, Rock und elektronische Musik.

- Der FHW Education & Management GmbH wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und Abs. 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 2 und Abs. 5 Z 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zu Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN:

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0



AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: 2025-0.258.114-2-A, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.03.2025, bei der KommAustria am 02.04.2025 eingelangt, stellte die FHW Education & Management GmbH (in weiterer Folge: Antragstellerin) einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für den Zeitraum 06.05.2025 bis 05.05.2026 unter Zuordnung der im Anlagenblatt beschriebenen Übertragungskapazität „WIEN 6 (Währinger Gürtel) 91,30 MHz“.

Am 04.04.2025 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit des eingereichten technischen Konzepts beauftragt.

Der Amtssachverständige übermittelte am 15.04.2025 ein technisches Gutachten, dem zufolge die beantragte Übertragungskapazität frequenztechnisch realisierbar sei und eine Bewilligung im beantragten Zeitraum erteilt werden könne.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

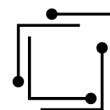
2.1. Antragstellerin

Die Antragstellerin, die FHW Education & Management GmbH, ist eine zu FN 530730k beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft.

Die FHW Education & Management GmbH befindet sich im Alleineigentum der FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH (in weiterer Folge: FHWien der WKW), einer zu FN 141443f beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft. An dieser sind wiederum zu jeweils 50 % die Wiener Wirtschaft Holding GmbH und der Fonds der Wiener Kaufmannschaft beteiligt. Die Wiener Wirtschaft Holding GmbH befindet sich im Alleineigentum der Wirtschaftskammer Wien.

Die Wiener Wirtschaft Holding GmbH ist eine zu FN 610905s beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft.

Der Fonds der Wiener Kaufmannschaft wurde von der Wirtschaftskammer Wien errichtet und stellt ein mit Rechtspersönlichkeit ausgestattetes Vermögen dar. Gegenstand des Fonds ist das hierfür von der Wirtschaftskammer Wien oder von sonstigen juristischen oder physischen Personen gewidmete bewegliche Vermögen, ferner die Nutznießung des von der Wirtschaftskammer Wien oder von sonstigen juristischen oder physischen Personen für Fondszwecke zur Verfügung gestellten beweglichen Vermögens (§ 1 Statut des Fonds der Wiener Kaufmannschaft). Die Satzung



(das „Statut“) des Fonds der Wiener Kaufmannschaft wurde in ihrer aktuellen Fassung mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 18.03.2004, MA 62-II/40947/03, genehmigt.

Bei der Wirtschaftskammer Wien handelt es sich um eine gesetzliche berufliche Vertretung im Sinne von § 127b B-VG, welche gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 Wirtschaftskammergegesetz 1998 (WKG), BGBl. I Nr. 103/1998 idF BGBl. I Nr. 240/2021, als Körperschaft des öffentlichen Rechts eingerichtet ist. Die Organisation der Wirtschaftskammer Wien ergibt sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 19 bis 29 WKG.

Der Sitz aller genannten juristischen Personen befindet sich in Wien.

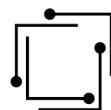
Der Unternehmensgegenstand der Antragstellerin ist im Wesentlichen der Betrieb von Rundfunksendern, der Betrieb der Internetseite radio-radieschen.at, die Produktion und Vermarktung von Rundfunkprogrammen sowie deren Verbreitung auf allen bekannten Verbreitungswegen, insbesondere per DAB+ und Internet, die Abwicklung von Forschungsprojekten, die Weitergabe und Produktion von Informationen und Programmen aller Art sowie der Betrieb von ruftechnischen Anlagen.

Die Antragstellerin steht in Kooperation mit der FHWien der WKW, deren Unternehmensgegenstand im Wesentlichen in der Errichtung und Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen sowie in der Durchführung von Forschungen, Seminaren und Schulungen besteht.

Gegenstand der Kooperation zwischen der Antragstellerin und FHWien der WKW ist die Ausstrahlung jener Programme, die durch die Studierenden bzw. Mitarbeitenden der FHWien der WKW erstellt werden.

Das Portfolio der FHWien der WKW umfasst gegenwärtig gesamt 21 Studiengänge und 15 Weiterbildungsprogramme über die Hernstein Management Academy auf den Gebieten Digitale Transformation, Immobilien, Kommunikation & Marketing sowie Management. Dabei setzen das Bachelor-Studium „Journalismus & Medienmanagement“, der Bachelor-Studiengang „Content-Produktion & Digitales Medienmanagement“ und das Master-Studium „Journalismus & Neue Medien“ Schwerpunkte auf dem Hörfunk- und Audiosektor. Bei den angeführten Lehrgängen liegt der Fokus auf der Produktion und Gestaltung im Fachbereich Radio. Dabei sind auch Managementkompetenzen, das professionelle Konzeptionieren von Sendereihen und crossmediale Berichterstattung enthalten.

Im Rahmen des sechssemestrigen Bachelor-Studiums „Journalismus & Medienmanagement“ konzentrieren sich die Studierenden in den ersten Semestern ihrer Ausbildung auf die Grundlagen des journalistischen Arbeitens. Im dritten Semester nähern sich die Studierenden dem Radiojournalismus. Dieser Lehrveranstaltungsblock gibt grundlegende praxisnahe und theoretische Einblicke in die Welt des Hörfunks, wobei der Schwerpunkt in der Produktion von Radiobeiträgen, Moderationen und Nachrichtengestaltung liegt. Darüber hinaus werden vertiefende Lehrveranstaltungen angeboten, die ab dem dritten Semester belegt werden können. Auch das viersemestrige Master-Studium „Journalismus & Neue Medien“ beinhaltet für die Studierenden ein Modul mit der Bezeichnung „Radio & Audio“, welches für das zweite Semester vorgesehen ist. Der Umfang der Lehrinhalte ähnelt denen aus dem gleichnamigen Modul des Bachelor-Studiums „Journalismus & Medienmanagement“. Im Masterstudium liegt jedoch der Fokus stärker in der



Erfassung umfangreicher thematischer Zusammenhänge und ihrer radiojournalistischen Aufbereitung. Das Bachelor-Studium „Content-Produktion & Digitales Management“ fokussiert sich ebenfalls auf den Fachbereich Radio. Auch hierbei werden in den ersten beiden Semestern die Grundlagen des journalistischen Arbeitens erläutert und darauf aufbauend die verpflichtenden Module Radio und Audio angeboten. Zudem stehen im Bereich Audio weitere Spezialisierungen bzw. Vertiefungen zur Wahl. Im Zuge dieser Ausbildung wird den Studierenden die praktischen Anforderungen im Redaktionsalltag eines Radiosenders im Ausbildungsradios kennen.

Alle drei Studienrichtungen enthalten zudem in höheren Semestern vertiefende Ausbildungen im Bereich Radio. Dazu gehört insbesondere das Kennenlernen eines Radiobetriebes in Echtzeit durch praxisorientierte Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen die Studierenden Radiobeiträge erarbeiten, ausstrahlen und einer crossmedialen Berichterstattung (Internet) zuführen. Im Zuge ihrer Ausbildung lernen die Studierenden durch die Einbindung in den Radiobetrieb des Ausbildungsradios die praktischen Anforderungen im Redaktionsalltag eines Radiosenders kennen.

Geschäftsführer der Antragstellerin ist seit Dezember 2024 Mag. (FH) Philipp Edelhauser, als Prokuristin fungiert seit April 2020 Mag.^a Carmen Hebauer. Beide sind zur selbstständigen Vertretung der Antragstellerin befugt. Leiterin des Instituts für Journalismus & Medienmanagement ist Mag.^a Dr.ⁱⁿ Daniela Süssenbacher, Leiterin des Departments für Communication und Budgetverantwortliche ist Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sieglinde Martin. Mag.^a Caroline Schranz ist als Koordinatorin und Teamleiterin für die RedakteurInnen für Radio Radieschen unter anderem für die internen Abläufe im Zusammenhang mit Radio Radieschen zuständig.

Die Antragstellerin betreibt seit 2022 (bis zum Jahr 2023 als FHW Radio und Forschung GmbH) ein Ausbildungsradios unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 6 (Währinger Gürtel) 91,30 MHz“. Dafür wurden ihm mit Bescheiden der KommAustria vom 26.04.2022, KOA 1.102/22-007, vom 19.04.2023, KOA 1.102/23-007, und vom 12.04.2024, KOA 1.102/24-013 entsprechende Zulassungen erteilt.

Derzeit ist die Antragstellerin aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 12.04.2024, KOA 1.102/24-013, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk für den Zeitraum vom 06.05.2024 bis zum 05.05.2025.

Darüber hinaus ist die Antragstellerin aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 02.04.2020, KOA 4.730/20-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms („Radio Radieschen“) über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“.

Mit Bescheid der KommAustria vom 26.03.2025, KOA 1.715/25-001 wurde der FHW Education & Management GmbH für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 105,1 MHz“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 13 (Funkmast Stadion) 105,1 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Dieser Bescheid ist nicht rechtskräftig.



2.2. Zum funktionalen Zusammenhang des geplanten Programms mit einer Ausbildungseinrichtung

Die FHWien der WKW, als Muttergesellschaft der Antragstellerin, setzt ihren Fokus auf eine akademische Aus- und Weiterbildung mit starkem Praxisbezug.

Das Bachelor-Studium „Journalismus und Medienmanagement“, der Bachelor-Studiengang „Content-Produktion & Digitales Medienmanagement“, als auch das Master-Studium „Journalismus & Neue Medien“ setzen Schwerpunkte am Hörfunk und Audiosektor. Im Mittelpunkt der Lehre im Fachbereich Radio steht bei allen drei Studiengängen die Produktion und Gestaltung von Beiträgen. Auch Managementkompetenzen, das professionelle Konzeptionieren von Sendereihen und eine zusätzliche crossmediale Berichterstattung sind Teil der Ausbildung.

Im Rahmen der obig angeführten Studiengänge finden praxisorientierte Lehrveranstaltungen, die sogenannten „Radio Ateliers“, statt, bei denen Studierende an der Gestaltung von Radiobeiträgen teilnehmen. Produziert werden die Beiträge direkt in den Büroräumlichkeiten und im Sendestudio der Antragstellerin. Für technische Einschulungen und Weiterbildungen steht der Technikbereichsleiter David Köhler zur Verfügung. Die betreffenden Lehrveranstaltungen beginnen jeweils im Wintersemester, wobei zu Beginn die Studierenden gemeinsam mit der Radiobereichsleitung die inhaltliche Ausrichtung für das Semester abstecken. Die Titel der jeweiligen Sendungen, welche im Rahmen des Schulungs- und Ausbildungsradios von den Studierenden nach einer einmonatigen Einschulung mitproduziert werden, lauten:

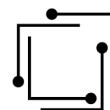
- Tonwerkstatt (BA-Sendung – Ausstrahlung jeden Montag im Sommersemester 18:30 bis 20:00 Uhr, im Wintersemester 16:00 bis 18:00 Uhr)
- Kulturcollage (MA-Sendung – Ausstrahlung jeden Mittwoch 16:00 bis 18:00 Uhr)

Zusammengefasst können die im Rahmen des „Radio-Ateliers“ vermittelten Lehrinhalte folgenderweise umrissen werden:

1. Organisation der Redaktion, Gestaltung von Journalsendungen
2. Aufnahme- und Interviewtechnik
3. Audioschnitt und Mischen (DIGAS & Homeoffice-Produktion)
4. Selbständiges Gestalten von Radiobeiträgen (zwei- und fünfminütige Reportagen)
5. Dramaturgie in der Gestaltung von Radiobeiträgen
6. Studiotechnik
7. Moderation (Studierende erlernen das Moderieren On Air/in der Praxis)
8. Crossmediales Arbeiten (Radio und Website sowie Social Media)
9. Vernetzung mit anderen Ateliers
10. Radiomanagement

In der lehrveranstaltungsfreien Zeit sowie in Zeiten, in denen nicht die Studierenden die beiden Sendungen „Tonwerkstatt“ und „Kulturcollage“ betreuen, werden die beiden Sendungen bei Interesse von Studierenden „moderativ“ weitergeführt oder Beiträge aus dem Modul „Radio & Audio“ zur Ausstrahlung gebracht.

Ein Sendeschema und ein Redaktionsstatut wurden vorgelegt.



Der Vorlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Antragstellerin und einer Schulungs- bzw. Ausbildungseinrichtung bedurfte es nicht, da die Muttergesellschaft der Antragstellerin selbst Veranstalterin facheinschlägiger Fachhochschul-Studiengänge ist.

2.3. Zum örtlichen Zusammenhang des geplanten Programms mit einer Ausbildungseinrichtung

Die Schulungs- und Ausbildungseinrichtung der FHWien der WKW sowie der Sendestandort der Antragstellerin befindet sich in 1180 Wien, Währinger Gürtel 97. Die antragstellende Gesellschaft verfügt über bestehende Studio- und Büroräumlichkeiten mit entsprechender Infrastruktur zur Produktion und Ausstrahlung eines Radioprogrammes. Der Antennenstandort des Radiosenders ist an selberer Adresse am Dach des angrenzenden Wifi-Gebäudes angebracht. Das Radiostudio befindet sich in den von der Antragstellerin angemieteten Räumen des Wifi-Gebäudes im gleichen Häuserkomplex. Somit besteht eine örtliche Verknüpfung des täglichen Lehrbetriebes der FHWien der WKW mit dem Radiostudio und dem Versorgungsgebiet.

2.4. Zu den organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen

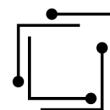
Die Antragstellerin verfügt an ihrem Ausbildungsstandort über zwei Radiostudios, die für den Live-Betrieb ausgelegt sind und sich an einem durchschnittlichen Studio eines Privatradioveranstalters orientieren. Sie verfügt somit über die grundlegende räumliche und technische Infrastruktur zur Nutzung der beantragten Übertragungskapazität.

Die Antragstellerin legte hinsichtlich der zentralen Funktionsträger Lebensläufe vor, aus denen die fachliche Kompetenz dieser Personen für den Betrieb eines Ausbildungsradios hervorgeht.

Radiobereichsleiterin der Antragstellerin ist Mag.^a Karina Schwann, welche aufbauend auf das absolvierte Studium der Publizistik- und Kommunikationswissenschaften einschlägige, mehrjährige Berufserfahrung gesammelt hat. Sie war insbesondere beim Österreichischen Rundfunk (FM4 und Ö1) beschäftigt und hatte Anteil am Auf- und Ausbau des Radioprogrammes Superfly 98.3. Als Chefin vom Dienst, Nachrichtenredakteurin und -sprecherin, lagen neben dem Produktionsmanagement und der Ausbildung von Redakteuren und Moderatoren, die Konzeption und Entwicklung eigener Sendeleisten und die Umsetzung verschiedener Kampagnen in ihrem Aufgabenbereich.

Die technische Verantwortlichkeit obliegt David Köhler, welcher bereits auf mehrjährige berufliche Erfahrung im Bereich Tontechnik zurückblicken kann. Seit 2017 ist er bei der Antragstellerin (am Institut für Journalismus & Medienmanagement) als Bereichsleiter für Technik tätig.

Kooperations- und Kommunikationsverantwortliche ist Mag.^a Caroline Schranz, welche aufbauend auf das Studium der Publizistik- und Kommunikationswissenschaften berufliche Erfahrung bei der Pressebetreuung/Öffentlichkeitsarbeit sowie Eventorganisation durch die Organisation der Springreitturnierserie Casino Grand Prix im Reitsportzentrum Lassee sammeln konnte. Mag.^a Schranz ist unter anderem für den Bereich Social Media und für sonstige im Bereich der Kommunikation liegenden Aufgabenbereiche zuständig. Zudem baut sie mit dem Redaktionsteam den Sender weiter aus. Weiters ist sie Teamleiterin der redaktionellen Mitarbeiter und übernimmt sämtliche administrativen Belange sowie das Hörerservice.



Mag.^a Caroline Schranz ist auch letzverantwortlich für den Bereich der Musikredaktion. Die Datenbank wird wöchentlich von einem externen Musikredakteur eingespeist und die Lieder händisch für jeden Tag überprüft. Innerhalb der Sendungen hat das Redaktionsteam die Möglichkeit die Musik an die Sendungen anzupassen.

Redaktionelle Inhalte werden abseits der Redaktionsmitarbeiter von den Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltungen im Bereich „Journalismus und Medienmanagement“ erstellt. Die praxisbezogenen bzw. radiospezifischen Ausbildungseinheiten werden von den Lehrenden der FHWien der WKW, externen Lektoren und den internen Fachbereichsleitern verantwortet. Außerhalb der Lehreinheiten wird den Studierenden der Zugang zum Radiostudio ermöglicht, um eigene Sendungsformate entwerfen und „on Air“ etablieren zu können.

2019 wurde ein vollständiger Neu- bzw. Umbau des Radiostudios durchgeführt. Es stehen zwei sendefähige Studios, 13 Arbeitsplätze und ausreichend Handhelds für die Aufnahme zur Verfügung. Ziel ist es, den Studierenden die neueste Technik zur Verfügung zu stellen, um möglich nahe an den Gegebenheiten privater und öffentlich-rechtlicher Radiosender anzuschließen und eine praxisnahe Ausbildung zu ermöglichen. Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt die Antragstellerin selbst. Sämtliche Kosten für den Studienbetrieb werden von der FHWien der WKW getragen. Die FHWien der WKW finanziert sich unter anderem aus Studiengebühren, Subventionen, Spenden und Vermächtnissen.

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Stammkapital in der Höhe von EUR 10.000,- voll einbezahlt wurde. Der Betrieb des Ausbildungssenders ist volumnäßig für die Laufzeit der beantragten Bewilligung gesichert.

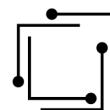
2.5. Geplantes Programm

Das Programm versteht sich als Informations- und Bildungssender mit „urban content“, gestaltet von den Studierenden der FHWien der WKW. Die Studierenden werden dabei zugleich in ihrer Medienausbildung gefördert und erlernen das Radiomachen anhand praktischer Anwendungen. Nicht intendiert ist es, mit dem geplanten Programm eine bestimmte, nach Alter definierte, Zielgruppe anzusprechen. Vielmehr sollen erwachsene Personen jeden Alters („18 – 80 Jahre“) erreicht werden.

Zum Nachweis der inhaltlichen und zeitlichen Gestaltung des Programmes wurde von der Antragstellerin ein Programmschema vorgelegt. Der Wortanteil beträgt, umgelegt auf die Gesamtsendezeit, etwa 10 % (Juli und August ausgeklammert) und setzt sich zusammen aus:

- bereits etablierten Sendungen, die Studierende produzieren,
- Sendungen, die vom Redaktionsteam gestaltet sind und
- weiteren Sendeleisten, die von Studierenden im Rahmen ihrer Aus- und Weiterbildung gestaltet sind.

Der generelle Fokus des Wortprogrammes liegt auf Studio Gesprächen, Nachrichten und Beiträgen aus der Stadt Wien. Die Beiträge schöpfen aus dem gesellschaftspolitischen sowie inter- und jugendkulturellen Umfeld der Stadt und werden von den Studierenden in Zusammenarbeit mit den fachlich Verantwortlichen generiert. Es werden auch Themen aus dem wissenschaftlichen, digitalen oder wirtschaftlichen Bereich angesprochen. Seitens der Antragstellerin wurde festgehalten, dass das Verbot, Sendungen mit werblichem Charakter auszustrahlen, eingehalten werde.



Der Schwerpunkt des Musikanteils liegt auf Musik aus Österreich. Heimischen Produktionen, Bands und Projekten wird der Vorzug gegeben. Das Musikprogramm verschreibt sich keinem einheitlichen musikalischen Genre und berücksichtigt etwa folgende Genres: Neo-Soul & Soul, Funk, Jazz, Pop, Rock und elektronische Musik. Wie bereits oben ausgeführt, ist für die Musikredaktion Mag.^a Caroline Schranz verantwortlich und werden externe Berater zur Einspielung neuer Musik bzw. zur Ergänzung älterer Titel regelmäßig herangezogen.

Ein Redaktionsstatut wurde vorgelegt.

2.6. Versorgungsgebiet und technische Reichweite

Das von der Übertragungskapazität „WIEN 6 (Währinger Gürtel) 91,3 MHz“ versorgte Gebiet umfasst, unter Heranziehung der gemäß ITU-Empfehlung 412 empfohlenen Mindestfeldstärke von 74 dB μ V/m für dicht bebautes Gebiet sowie unter Berücksichtigung der beantragten Leistung, etwa 97.000 Einwohner in Wien. Zu den versorgten Bezirken sind dabei Alsergrund, Teile von Währing und Döbling, Teile von Brigittenau, Teile der Leopoldstadt, geringe Teile der Josefstadt und der Innenstadt zu zählen.

Das beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Für die gegenständliche Übertragungskapazität besteht ein Eintrag im Genfer Plan.

Zwischen der gegenständlichen Übertragungskapazität und der der Antragstellerin nicht rechtskräftig zugeordneten Übertragungskapazität „WIEN 13 (Funkmast Stadion) 105,1 MHz“ besteht eine Doppelversorgung von ca. 5.000 Einwohnern.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin, insbesondere jene zur geplanten Ausbildungstätigkeit sowie zum Programm, gründen sich auf das glaubhafte Vorbringen der Antragstellerin samt Beilagen.

Auch die Feststellungen zu den organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen der Antragstellerin zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk beruhen auf den glaubhaften Ausführungen im Zulassungsantrag.

Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit ergeben sich aus den Ausführungen des technischen Amtssachverständigen.

Die Feststellungen zum Verfahren betreffend die Übertragungskapazität „WIEN 13 (Funkmast Stadion) 105,1 MHz“ ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Erteilung der Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen erteilt werden, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung



angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G ist unzulässig.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden und haben neben einer Darstellung des geplanten Programms eine Darstellung über die geplanten Übertragungskapazitäten sowie der technischen Voraussetzungen zu enthalten. Ferner haben diese Anträge zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des Zulassungsinhabers;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7, 8 Z 2 und 3 und § 9 PrR-G genannten Voraussetzungen und Angaben zu den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen.

Die Antragstellerin hat dargelegt, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm, insbesondere in Hinblick auf die von den Studierenden zu gestaltenden Programmteile, in funktionalem Zusammenhang mit der Erfüllung jener Ausbildungsaufgaben und den Studienangeboten steht, die von der FHWien der WKW angeboten werden. Die FHWien der WKW liegt im Versorgungsgebiet der beantragten Übertragungskapazität, weswegen auch der örtliche Zusammenhang gegeben ist.

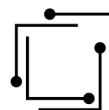
Im Rahmen des Antrags wurden Angaben zum geplanten Programm, zur geplanten Übertragungskapazität und zu den technischen Voraussetzungen gemacht.

Aufgrund der von der Antragstellerin dargelegten Eigentumsverhältnisse ist davon auszugehen, dass keine Ausschlussgründe gemäß den §§ 7, 8 und 9 PrR-G vorliegen.

Die Antragstellerin, die bereits seit mehreren Jahren erfolgreich als Veranstalterin eines Ausbildungsradios tätig ist, hat ferner unter Verweis auf diese Tätigkeit glaubhaft gemacht, dass sie die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Anforderungen zur Veranstaltung von Ausbildungsradio erfüllt. Es sind keine Umstände hervorgekommen, aufgrund derer an der weiteren Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Hörfunkveranstaltung zu zweifeln wäre.

Die FHW Education & Management GmbH ist daher geeignet, eine „Ausbildungszulassung“ im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G auszuüben.

Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G Werbung in dem bewilligten Programm unzulässig ist.



4.2. Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 19.03.2025 eine Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G für den Zeitraum vom 06.05.2025 bis 05.05.2026 beantragt. Die zuletzt mit Bescheid der KommAustria vom 12.04.2024, KOA 1.102/24-013, erteilte Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk wurde dem Antragsteller für den Zeitraum vom 06.05.2024 bis zum 05.05.2025 bewilligt, sodass eine unmittelbare Fortsetzung der neuen Zulassungsperiode im Anschluss an die noch laufende Periode möglich ist.

4.3. Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 3. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften. Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

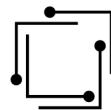
Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz (RRG) EUR 490,-. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

2025-0.258.114-2-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“ zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

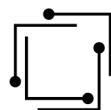
Wien, am 25.04.2025

Kommunikationsbehörde Austria

MMag. Martin Stelzl
(Mitglied)

Beilage:

Technisches Anlagenblatt, Beilage 1



Beilage 1. zum Bescheid 2025-0.258.114-2-A

1	Name der Funkstelle	WIEN 6								
2	Standortbezeichnung	Währinger Gürtel								
3	Lizenzinhaber	FHW GmbH								
4	Senderbetreiber	w.o.								
5	Sendefrequenz in MHz	91,30								
6	Programmname	lt. Antrag								
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E20 57	48N13 38	WGS84						
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	178								
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	30,0								
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,4								
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	20,0								
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D								
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0								
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	33,0								
15	Polarisation	V								
Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)										
16	Grad	0	10	20	30	40				
	H									
	V	15,9	16,7	17,5	18,2	19,2				
	Grad	60	70	80	90	100				
	H									
	V	19,4	19,7	19,8	19,9	20,0				
	Grad	120	130	140	150	160				
	H									
	V	19,9	19,9	19,8	19,7	19,4				
	Grad	180	190	200	210	220				
	H									
	V	18,8	18,2	17,5	16,7	15,9				
	Grad	240	250	260	270	280				
	H									
	V	14,3	13,6	13,2	13,0	13,0				
	Grad	300	310	320	330	340				
	H									
	V	13,0	13,0	13,2	13,6	14,3				
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.									
18	RDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D	lokal überregional	Land	Bereich	Programm					
			A hex	C hex	64 hex					
			hex	hex	hex					
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1							
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2							
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5							
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106							
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Leitung								
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	nein								
22	Bemerkungen									